

Bundesamt für Migration BFM  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Frauenfeld, 11. April 2006

**Anpassungen an die Schengen-Assoziierungsabkommen und an die Dublin-Assoziierungsabkommen  
Verordnung über das Einreiseverfahren (VEV) und Asylverordnungen I und III  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den erwähnten Anpassungen an die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht sind zu den Verordnungsentwürfen folgende Bemerkungen anzubringen:

**Neue Verordnung über das Einreiseverfahren (VEV)**

Artikel 2 Absatz 2 VEV

Bei der Bestimmung genügender finanzieller Mittel für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten liegen die Probleme in der Praxis nach unseren Erfahrungen vielmehr darin, dass Besucher und Touristen in krankem Zustand einreisen oder während ihres Aufenthaltes erkranken und hospitalisiert werden müssen. Die eigenen finanziellen Mittel dieser Personen reichen in der Regel für Arzt-, Medikamenten- und Spitalkosten nicht aus. Je nach Sachlage verweigern die Krankenkassen eine Übernahme der entstehenden Kosten, sodass letztlich die Aufenthaltsgemeinden für die ungedeckten Kosten aufkommen müssen. Dieser Umstand befriedigt nicht.

### Artikel 7, 8 VEV

Unter dem bisherigen Garantieverfahren der VEA (SR 142.211) hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen die Krankenkassen entstandene Kosten nicht übernommen haben und die Aufenthaltsgemeinden bzw. der Steuerzahler die verursachten Kosten bezahlen mussten. Der unverändert vorgesehene Verpflichtungsbetrag von höchstens Fr. 20'000.-- (Artikel 8 Absatz 3 VEV) ist nicht ausreichend und muss an die aktuellen Kosten im Gesundheitswesen angepasst werden. Wir beantragen daher für Einzelpersonen einen Verpflichtungsbetrag von mindestens Fr. 30'000.-- und für Gruppen und Familien einen Betrag von mindestens Fr. 40'000.--. Die Garanten haben ihre Verantwortung alleine zu tragen, statt die Kosten auf die Steuerzahler abzuwälzen.

Aus den gleichen Gründen ist Artikel 8 Absatz 2 VEV in dem Sinne zu ändern, dass die Verpflichtungserklärungen erst mit der erfolgten Wiederausreise der eingeladenen Personen erlöschen.

Probleme gibt es auch mit kranken oder erkrankten Personen, die nicht der Visumspflicht unterstehen (z.B. aus Brasilien, Rumänien, Bulgarien). Die VEV entfaltet für solche Personen überhaupt keine Wirkung, sodass entstehende ungedeckte Kosten von den Aufenthaltsgemeinden zu tragen sind, was nicht zu befriedigen vermag.

### **Teilrevision der Asylverordnung 1 (AsylV 1)**

#### Artikel 29a AsylV1

Die Regelung über die Zuständigkeit eines anderen Staates für die Behandlung des Asylgesuches und die Aufnahme der asylsuchenden Person funktioniert nur unter der Voraussetzung, dass andere Staaten die illegal anwesenden Ausländer und die Asylsuchenden registriert haben und einer Rückübernahme zustimmen. Weisen andere Staaten diese Personen ohne Registrierung weg, können diese Staaten ihre Zustimmung für eine Rückübernahme stets verweigern. Sollten solche Erfahrungen gemacht werden, müsste sich die Schweiz nach unserer Auffassung Gegenrecht vorbehalten können.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber